



## Amt für Soziales

### Merkblatt

## Anerkennung von Angeboten des betreuten Wohnens im Alter

### 1 Was sind Angebote des betreuten Wohnens im Alter?

Anstelle von Angeboten des betreuten Wohnens sind auch Begriffe wie «Wohnen mit Service bzw. mit Dienstleistungen» oder «Alterswohnungen» geläufig. Barrierefreie Wohnungen ohne Unterstützungsleistungen sind von der Anerkennung ausgenommen. Der Zugang zu einem Grundangebot von Unterstützungsleistungen in den Bereichen Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Administration und Notfälle muss für die Mieterinnen und Mieter gewährleistet sein. Weitere Informationen sind im Folgenden unter Beschreibung Leistungsangebot zu finden.

### 2 Was bewirkt die Anerkennung?

Bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) kann in der EL-Berechnung ein höheres Mietzinsmaximum berücksichtigt werden. Das ordentliche Mietzinsmaximum erhöht sich dabei höchstens um die folgenden Beträge:

- bei alleinstehenden Personen höchstens Fr. 600.– je Monat
- bei Ehepaaren höchstens Fr. 800.– je Monat

Der Anspruch auf Rückerstattung von ausgewiesenen Kosten für die Betreuungs- und Pflegeleistungen nach der Verordnung von Krankheits- und Behinderungskosten über die EL (sGS 351.53) bleibt vorbehalten.

### 3 Gesuchsverfahren

Für die Anerkennung von Angeboten des betreuten Wohnens sind der Bedarfsausweis, die Bestätigung der baulichen Rahmenbedingungen, die Beschreibung über das Leistungsangebot sowie Angaben zur Trägerschaft dem Amt für Soziales einzureichen (vgl. Gesuchsformular).

#### **Ausgewiesener Bedarf**

Bei der Standortgemeinde ist eine Bedarfsbestätigung einzuholen. Der Bedarf wird anhand eines vom Kanton St.Gallen bereitgestellten Berechnungstool ermittelt. Das Planungstool sowie die Anleitung dazu können die Gemeinden beim Amt für Soziales kostenlos anfordern. Als Nachweis erfolgt die Bedarfsbestätigung der Standortgemeinde im Gesuchsformular oder mit separatem Bedarfsausweis.

#### **Bauliche Rahmenbedingungen**

Die Infrastruktur für einen Neubau des betreuten Wohnens muss die Vorgaben gemäss Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» erfüllen.



Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller bestätigt die baulichen Rahmenbedingungen im Gesuchsformular nach Möglichkeit unter Beilage eines geeigneten Nachweises. Bestehen Zweifel, kann das Amt für Soziales als Nachweis eine Bestätigung der Baubewilligungsbehörde oder einer Fachstelle (Procap) verlangen. Die Kosten für den Nachweis trägt die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller.

### **Beschreibung Leistungsangebot**

In der Beschreibung des Leistungsangebots sind die einzelnen Angebote bzw. Leistungen und Angebotspartnerschaften sowie -kooperationen aufzuführen. Nutzungsbedingungen und den Zugang zu den Leistungen für die Mieterinnen und Mieter müssen ersichtlich sein. Die Abläufe und Ansprechpersonen – besonders in Notfallsituationen – sind dargestellt. Eine Übersicht der zentralen Ansprechpersonen für die Mietenden und Angehörigen sind vorhanden. Die zu erfüllenden Ziele des Leistungsangebots sind insbesondere:

- Ermöglichung eines **gelingenden Alltags**
- Förderung der **Autonomie**
- Wahrung der Würde und Privatsphäre bzw. Datenschutz (z.B. im Umgang mit medizinischen Daten)
- Sicherheit und Schutz (Risikomanagement)
- Unterstützung zur **sozialen Teilhabe**

Zur Erreichung dieser Ziele ist zu folgenden ambulanten Leistungsangeboten der Zugang zu ermöglichen:

- Pflege- und Betreuungsleistungen (Angebote von Spitex [Pflege], Pro Senectute, private Anbietende, Kooperation mit ortsnahen Einrichtungen und Organisationen)
- hauswirtschaftliche Leistungen (Wäsche, Hauskehr, Kochen / Mahlzeitendienst / Restaurant, Einkäufe)
- kulturelle Veranstaltungen (Informationstafel, Zusammenarbeit einer nahegelegenen Einrichtung, Transportmöglichkeiten)
- Sozialberatung (Beratung zu Sozialversicherungen, Erwachsenenschutz)
- administrative Unterstützung (finanzielle, administrative Unterstützung in Bezug auf Behörden, Banken usw.)
- Notfallversorgung (Notfallknopf, 24h-Piketdienst; physisch oder telefonisch)

### **Welche Kosten sind mit der Anerkennung verbunden?**

Die Gebühr für die Anerkennung beträgt je nach Aufwand zwischen Fr. 100.– und Fr. 1'000.–.

### **Wichtige: Schriftliche Information der Mieterinnen und Mieter über Anerkennung**

Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, sind darauf hinzuweisen, dass sie bei der Sozialversicherungsanstalt des Kanton St.Gallen (EL-Stelle) ein Anpassungsgesuch einreichen müssen, wenn der aktuelle Mietzins nicht vollständig gedeckt ist (kann dem EL-Berechnungsblatt entnommen werden). Aufgrund dieser Meldung wird die EL-Stelle die Ergänzungsleistungen unter Berücksichtigung des erhöhten Mietzinsmaximums vornehmen. Dem Anpassungsgesuch muss das Infoschreiben der Trägerschaft an die Mieterinnen und Mieter sowie der aktuell gültige Mietvertrag beigelegt werden damit die EL-Stelle den Anpassungszeitpunkt korrekt bestimmen kann.



Wird das Anpassungsgesuch innerhalb von 30 Tagen seit Datum des Infoschreibens bei der EL-Stelle eingereicht, erfolgt die Anpassung rückwirkend ab Erteilung der Bewilligung ansonsten ab Meldemonat (Einreichung Anpassungsgesuch).

*Beispielformulierung für Infoschreiben an Mieterinnen und Mieter:*

*Gerne informieren wir Sie darüber, dass x--Name Trägerschaft--x vom Amt für Soziales des Kantons St.Gallen per x--Datum die Wohnungen des x--Name «Betreutes Wohnen» anerkannt hat.*

*Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können mit dieser Anerkennung ein höheres Mietzinsmaximum geltend machen. Für die Neuberechnung der Ergänzungsleistungen muss der SVA St.Gallen innert 30 Tagen ein Anpassungsgesuch eingereicht werden. Dem Gesuch sind der aktuelle Mietvertrag und dieses Infoschreiben beizulegen.*

*Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können das Gesuch online unter [www.svasg.ch/el-belege](http://www.svasg.ch/el-belege) einreichen. Bei Fragen können Sie mit der Abteilung Ergänzungsleistungen unter 071 282 63 85 Kontakt aufnehmen.*

→ [Link](#) zum Gesuchsformular

Amt für Soziales, Abteilung Alter, Dezember 2020 (Stand: April 2021)